

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01582/2018 des Stadtvertreters Herrn Karsten Jagau [ASK]  
Betreff: Modifizierung Kurzstreckenfahrtschein**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt dahingehend auf den Nahverkehr Schwerin einzuwirken, dass die Anzahl der Streckenabschnitte für den Kurzstreckenfahrtschein beim Nahverkehr Schwerin auf mindestens 6 aufeinanderfolgende Stationen ausgeweitet wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist unzulässig.

Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, müssen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine Umsetzung führt zu verringerten Umsätzen bei der Nahverkehr Schwerin GmbH, die aktuell nicht bezifferbar sind.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Ein Kurzstreckenfahrtschein berechtigt zu einer Fahrt für drei aufeinanderfolgende Haltestellenabschnitte und kostet 1,50 EUR. Um das gesamte Stadtnetz zu nutzen, zahlen die Fahrgäste 1,80 EUR.

Der Antragssteller möchte die Haltestellenabschnitte des Kurzstreckenfahrtscheins verdoppeln.

In dem Schweriner Stadtnetz würde die Ausweitung der Haltestellenabschnitte für Kurzstreckenfahrtscheine zu Abwanderungsbewegungen aus dem normalen Einzelfahrtschein-Segment führen.

Dies würde erhebliche Mindereinnahmen für die Nahverkehr Schwerin GmbH bedeuten. Die Aufwendungen für die Betreibung eines öffentlichen Personennahverkehrs wären damit voraussichtlich nicht mehr mit dem vereinbarten Zuschuss abzudecken. Der NVS wäre dann gezwungen, diese Mindereinnahmen durch Preiserhöhungen in allen Segmenten zu kompensieren.

Dr. Rico Badenschier